

Corporate Governance Bericht 2016

Das Unternehmensprofil: Die Deutsche Energie-Agentur GmbH

Die Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) ist das Kompetenzzentrum für Energieeffizienz, erneuerbare Energien und intelligente Energiesysteme. Das Leitbild der dena ist es, Wirtschaftswachstum zu schaffen und Wohlstand zu sichern – mit immer geringerem Energieeinsatz. Dazu muss Energie so effizient, sicher, preiswert und klimaschonend wie möglich erzeugt und verwendet werden – national und international.

Die dena engagiert sich in den Verbrauchssektoren Gebäude, Strom und Verkehr ebenso wie in Fragen der Energieerzeugung, Vernetzung und Speicherung sowie der erneuerbaren Energien. Sie stößt vorbildliche Projekte an, zeichnet Vorreiter aus, berät Politiker, Hersteller und Dienstleister, qualifiziert Multiplikatoren, informiert Verbraucher, baut Netzwerke auf, bewertet Technologien, analysiert Auslandsmärkte und entwickelt Zukunftsszenarien. Die dena setzt dabei vor allem auf marktwirtschaftliche Instrumente sowie innovative Produkte, Dienstleistungen und Konzepte, die von Ordnungspolitik und Förderprogrammen sinnvoll flankiert werden.

Insbesondere China, aber auch die Ukraine, Kasachstan und Russland sind aufgrund der großen Effizienzpotenziale wichtige Zielmärkte für die dena. Zudem besteht eine enge Kooperation mit Frankreich. Die dena arbeitet in diesen Ländern mit den entsprechenden Ministerien und Marktakteuren zusammen und setzt erfolgreich Projekte um.

Die dena wurde im Herbst 2000 mit Sitz in Berlin gegründet. Die Gesellschafter der dena sind die Bundesrepublik Deutschland, die KfW Bankengruppe, die Allianz SE, die Deutsche Bank AG und die DZ BANK AG.

Als GmbH agiert die dena kosten- und leistungsorientiert. Sie finanziert ihre Projekte in erster Linie durch öffentlich-private Partnerschaften.

Der Qualitätsstandard: Der Public Corporate Governance Kodex

Corporate Governance bezeichnet den rechtlichen und faktischen Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung eines Unternehmens. Dazu gehört die Kompetenzverteilung unter den Gesellschaftsorganen, Generalversammlung, Aufsichtsrat und Geschäftsführung im Hinblick auf Leitung und Kontrolle der Gesellschaft.

Der von der Bundesregierung am 01. Juli 2009 verabschiedete Public Corporate Governance Kodex („PCGK“) beinhaltet neben wesentlichen gesetzlichen Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher Gesellschaften auch international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung in Form von Anregungen und Empfehlungen. Der Kodex soll das deutsche Corporate Governance System für den Bereich der öffentlichen Beteiligungen transparent und nachvollziehbar machen. Ziel ist es, das Vertrauen der Kunden, der Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung deutscher Gesellschaften mit Bundesbeteiligung zu fördern.

Geschäftsleitung und Aufsichtsrat der dena orientieren sich an dem durch den PCGK vorgegebenen Leitbild und sehen diesen als eine wichtige Orientierungsgröße im Unternehmen an.

Entsprechenserklärung

Aufsichtsrat und Geschäftsleitung der Deutschen Energie-Agentur GmbH erklären, dass dem am 01. Juli 2009 von der Bundesregierung beschlossenen Public Corporate Governance Kodex („PCGK“) mit nachfolgend aufgeführten Abweichungen entsprochen wurde und zukünftig entsprochen wird.

Abweichungen

Bzgl. **Ziffer 3.3.2 PCGK** ist festzuhalten, dass die dena einen D&O-Versicherungsvertrag abgeschlossen hat, der die Mitglieder der Geschäftsführung und die Aufsichtsratsmitglieder in den Versicherungsschutz einschließt. Es besteht die Möglichkeit zur Einführung eines Selbstbehalts in den Versicherungsvertrag zu allerdings unveränderten Konditionen. Über die Ausübung der Option wird in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat der dena entschieden werden.

Bzgl. der Forderung aus **Ziffer 5.1.1 PCGK**, dass das Überwachungsorgan regelmäßig die Qualität und Effizienz seiner Tätigkeit überprüft, berichten wir, dass dies beim fakultativen Aufsichtsrat angesichts der Größe und Struktur des Gremiums bislang nicht erfolgt.

Abweichend von **Ziff. 5.1.2 PCGK** wurde für die Geschäftsleitung der dena bislang keine Altersgrenze zur Ausübung der Tätigkeiten festgelegt. Die Verträge der aktuellen Geschäftsleitung sind so befristet, dass kein Geschäftsführer vor Ablauf der Frist die gesetzliche Altersgrenze erreichen wird. Für künftige Verträge wird eine Altersgrenze angelehnt an das gesetzliche Renteneintrittsalter ins Auge gefasst.

Für die Ausübung der Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied der dena ist entgegen **Ziff. 5.2.2 PCGK** ebenfalls keine gesonderte Altersgrenze festgelegt. Stetige Praxis ist es bislang, beruflich aktive Vertreter der jeweiligen Bundesministerien bzw. der Anteilseigner in den Aufsichtsrat der dena zu entsenden. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen erscheint eine gesonderte Altersgrenze für den fakultativen Aufsichtsrat der dena entbehrlich.

In Abweichung von **Ziff. 5.2.3 PCGK** können Mitglieder des Aufsichtsrats bei persönlicher Verhinderung gem. Gesellschaftsvertrag ihre Stimme gegenwärtig auch auf andere Aufsichtsratsmitglieder übertragen. Die gesetzlichen Vorgaben lassen dies bei einem fakultativen Aufsichtsrat zu. Im Rahmen einer ohnehin geplanten Satzungsänderung wird diese Möglichkeit jedoch entfallen.

Sonstige Informationen

Bzgl. **Ziff. 5.1.6 und 5.1.7 PCGK** berichten wir, dass der Aufsichtsrat keine Ausschüsse gebildet hat. Angesichts der spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten und insbesondere des Geschäftsvolumens des zu überwachenden Unternehmens erscheint dies angemessen.

In Zusammenhang mit **Ziff. 5.2.3 PCGK** berichten wir, dass dem Aufsichtsrat neun Mitglieder angehören. Im Berichtsjahr hat es keinen Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern gegeben.

In zwei der drei Aufsichtsratssitzungen waren alle Aufsichtsratsmitglieder vertreten; in der dritten Sitzung waren acht von neun Mitgliedern vertreten. Drei Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei weniger als der Hälfte der Sit-

zungen vollständig persönlich teilgenommen. Die Anwesenheit bzw. Vertretung der Aufsichtsratsmitglieder ist im Anhang des Berichts tabellarisch dargestellt.

Bzgl. **Ziff. 6.1 i. V. m. 5.2.1 PCGK** wird mitgeteilt, dass drei der neun Aufsichtsratsmitglieder Frauen sind.

Vergütungsbericht

Der Ausweis und die Aufschlüsselung der Bezüge der Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2016 gem. Ziff. 6.2.2 PCGK ergeben sich aus der Anlage zu diesem Bericht. Die Bezüge sind zudem gemäß den Vorgaben des § 285 Abs. 9 HGB im Anhang des Jahresabschlusses dargestellt.

Die Gesamtvergütung der Geschäftsführung umfasst neben dem Gehalt auch sonstige Vergütungsanteile, insbesondere Versorgungsbestandteile. Eine variable Vergütung ist nicht vorgesehen.

Der Aufsichtsrat erhielt für seine Tätigkeit keine Vergütung.

Berlin, den

Für die Geschäftsleitung



(Andreas Kuhlmann)

Für den Aufsichtsrat



(Iris Gleicke)



(Kristina Haverkamp)

Anlage zum Corporate Governance Bericht 2016

Anwesenheit Aufsichtsrat bei Aufsichtsratssitzungen

In den Aufsichtsratssitzungen waren die Mitglieder des Aufsichtsrats wie folgt vertreten:

Sitzungen	Persönlich vollständig anwesend	Persönlich teilweise anwesend; mit ggf. anschl. Stimmübertragung	Stimm-botschaft	Stimm-übertragung	Nicht vertreten
11.04.2016	6	1	0	2	0
27.06.2016	6	0	1	2	0
05.12.2016	4	1	3	0	1

Bezüge der Geschäftsleitung

Die Bezüge der Geschäftsleitung im Geschäftsjahr 2016 setzen sich aus verschiedenen Bestandteilen zusammen. Die Geschäftsleitung hat auf Basis der Dienstverträge Anspruch auf ein monatliches Festgehalt zzgl. Nebenleistungen. Leistungen im Zusammenhang mit der Beendigung der Tätigkeit sind nicht vereinbart.

Die Vergütung schlüsselt sich wie folgt auf:

2016	Jahres- vergütung fix	Sonstige Bezüge*	Jahres- vergütung variabel	Gesamt- vergütung
A. Kuhlmann	160.800,00 €	15.938,18 €	--	176.738,18 €
K. Haverkamp	117.600,00 €	32.706,46 €	--	150.306,46 €

*Beiträge zur Altersvorsorge, Sozialversicherungszuschuss und Unfallversicherung. Für die beamtete Geschäftsführerin ist zudem ein Versorgungszuschlag für zukünftige Versorgungsansprüche gegenüber dem Bund enthalten. Dieser ist in Höhe der Festsetzung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie unmittelbar an das Ministerium zu zahlen.